

Gemeinde Quarnstedt

Begründung zur Änderung des Landschaftsplans

für den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarparks Stietz“
für das Gebiet nordwestlich der Klärteiche im Stietzweg, östlich des Wegs
An der Bahn und südlich der Kronskoppel, beidseitig der Bahnlinie Hamburg-
Kiel

Bearbeitung:

M.Sc. Biol. Lena Maar

Inhalt:

1. Planungsanlass	3
2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans.....	3
3. Bestand im Geltungsbereich.....	7
4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich	8
5. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	9

Anlage 1: Gemeinde Quarnstedt: Änderung des Landschaftsplans, 19.05.2020

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Quarnstedt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz¹ (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert z. B. Photovoltaikanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen.

Gem. § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG) i. V. m § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz³ (LNatSchG) werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Landschaftspläne sind insbesondere aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erwarten sind.

Auf zwei Flächen in der Gemeinde Quarnstedt nordwestlich der Klärteiche am Stietzweg, östlich des Wegs An der Bahn und südlich der Kronsoppel entlang der Bahnstrecke Hamburg - Neumünster (Kiel) plant die Firma Enerparc GmbH aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA). Durch die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und der dazugehörigen Landschaftsplanänderung sowie eines parallel aufgestellten Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Landschaftsplanänderung umfasst die Flächen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Planungsraums IV (Stand: November 2004) stellt in Karte 1 verschiedene Schutzgebiete dar, außerdem Gebiete mit der Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Gebiete gem. dem Gesamtplan Grundwasserschutz. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb derartiger Gebiete, noch befindet sich ein solches in unmittelbarer Nähe (Abbildung 1). In Karte 2 des LRP sind u. a. Landschaftsschutzgebiete und Naturparks abgebildet. Aus der Darstellung geht hervor, dass der Änderungsbereich weder innerhalb eines solchen Gebietes noch in dessen Nahbereich liegt (Abbildung 2).

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

³ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Anlage 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (GVOBl. S. 85) geändert worden ist



Abbildung 1: Ausschnitt aus Karte 1 des LRP (2004) für den Planungsraum IV mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (roter Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000; Darstellungen: rot = Naturschutzgebiet gem. § 17 LNatSchG, bau schraffiert = geplantes Wasserschutzgebiet, grün schraffiert = Verbundsystem des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, schwarze Punkte = Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, hellgrün = Wald.



Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte 2 des LRP (2004) für den Planungsraum IV mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (roter Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000; Darstellungen: gelb = Gebiet mit besonderer Erholungseignung, braun schraffiert = strukturreiche Kulturlandschaftsauschnitte, rot schraffiert = Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, blau schraffiert = Überschwemmungsgebiet.

Im Entwurf des LRP für den neuen Planungsraum III (Stand: September 2017) sind in Karte 1 u. a. Schutzgebiete, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 3). In Karte 2 des Entwurfs des LRP werden u. a. Gebiete mit Erholungsfunktion und Historische Kulturlandschaften dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden auch hier keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 4). In Karte 3 des Entwurfs des LRP werden u. A. Flächen mit Bedeutung für den Klimaschutz sowie Hochwasserrisikogebiete dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden wiederum keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 5).

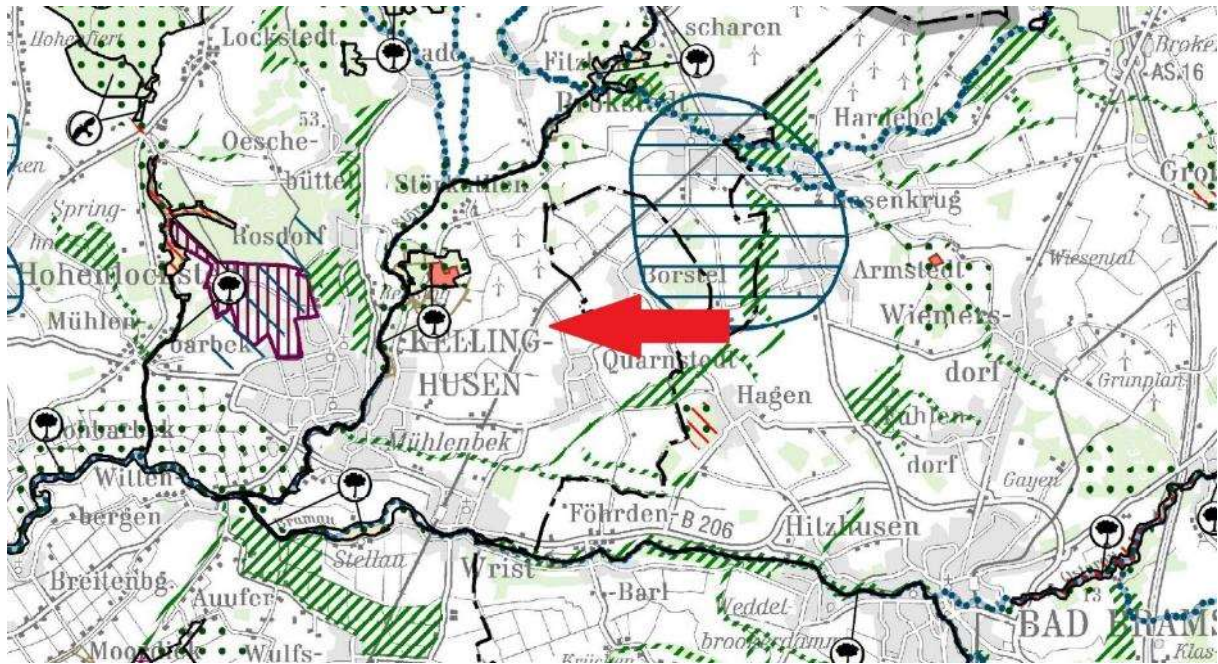


Abbildung 3: Ausschnitt aus Karte 1 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (roter Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000; Darstellungen: grün schraffiert = Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, blau schraffiert = Trinkwassergewinnungsgebiet, violett schraffiert = Sondergebiet Bund.

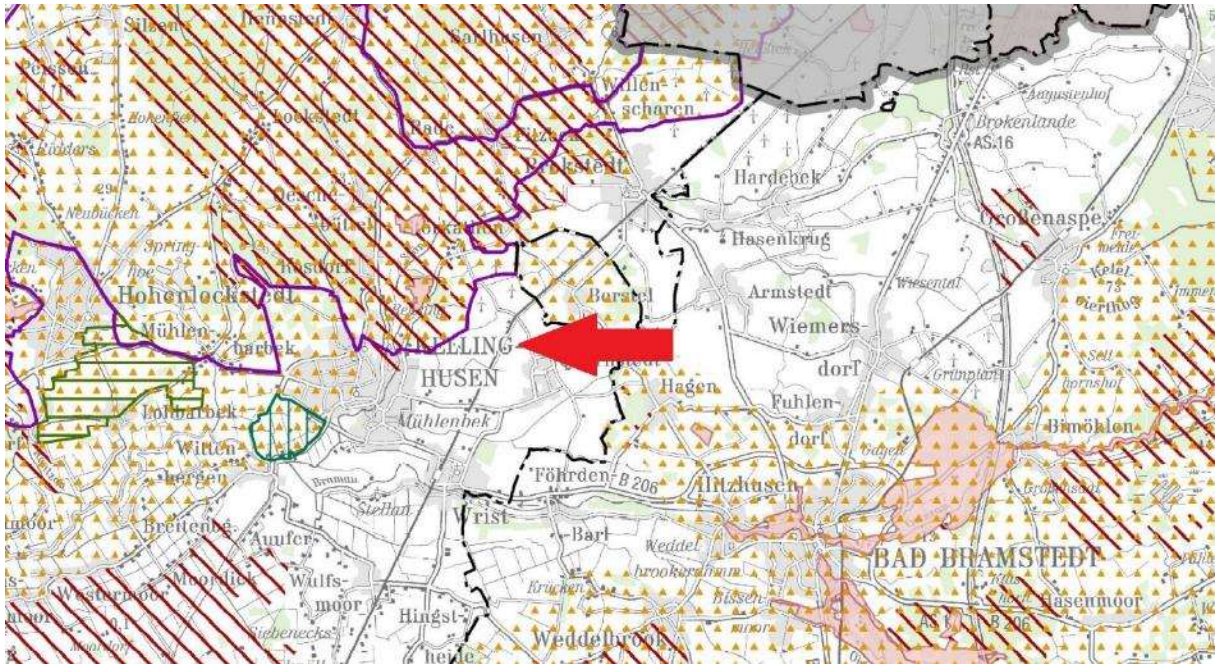


Abbildung 4: Ausschnitt aus Karte 2 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (roter Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000; Darstellungen: gelbe Dreiecke = Gebiet mit besonderer Erholungseignung, dunkelrot schraffiert = Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, grün schraffiert quer= Knicklandschaft, grün schraffiert längs = Beet- und Grüppengebiet, rosa = Landschaftsschutzgebiet.

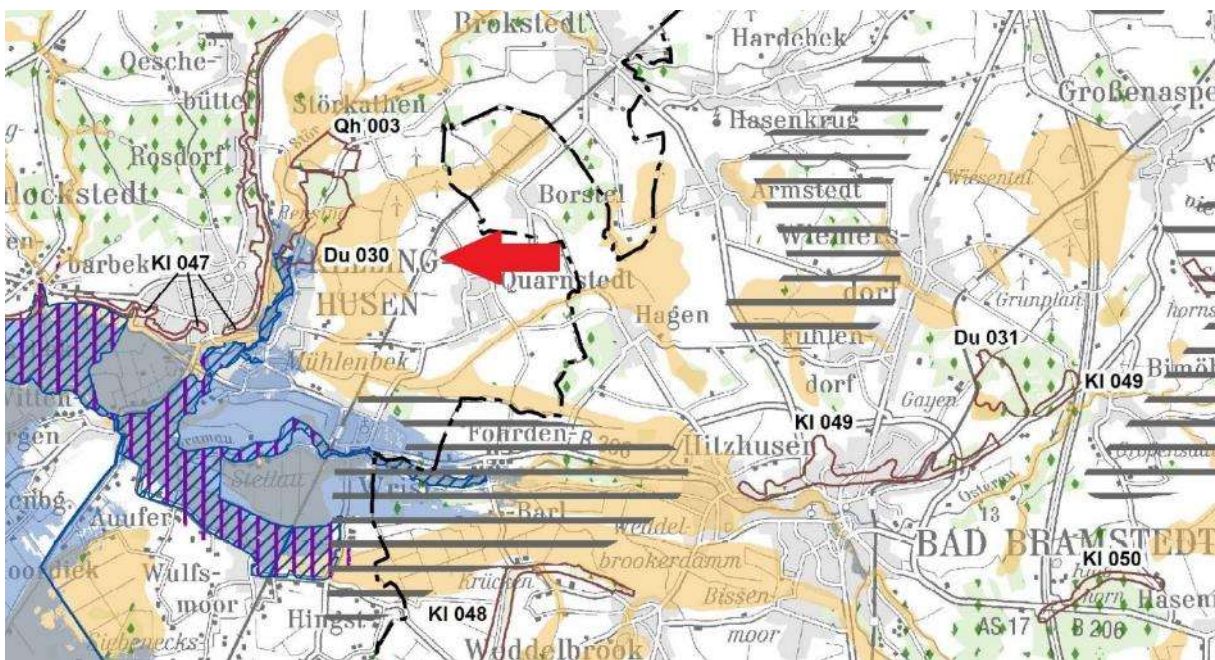


Abbildung 5: Ausschnitt aus Karte 3 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (roter Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000; Darstellungen: grau schraffiert = oberflächennaher Rohstoff, bau schraffiert = Überschwemmungsgebiet, violett schraffiert = Hochwasserrisikogebiet, beige = klimasensitiver Boden, braune Linie = Geotop.

3. Bestand im Geltungsbereich

Der etwa 13,7 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Osten der Gemeinde Quarnstedt (Abbildung 6). Aufgrund der unmittelbaren Lage zur Eisenbahnstrecke weisen die Flächen eine starke Vorbelastung durch Lärm auf. Die hoch frequentierte Bahnstrecke stellt zudem eine Barrierewirkung dar.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Acker und Wirtschaftsgrünland genutzt.

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Graben („Heischbach“). Von Osten kommend liegt er südlich der Zuwegung zum Plangebiet, dort aber noch außerhalb des Änderungsbereichs, quert dann den östlichen Änderungsbereich und setzt sich zwischen Geltungsbereich und Bahngleisen nach Norden und Süden fort. Im Südwesten sowie entlang der Bahnstrecke befinden sich Knicks und Feldhecken, die aber meist außerhalb des Geltungsbereichs verlaufen. Die Bahntrasse verläuft zwischen den beiden Änderungsbereichen. Für einige Tierarten stellt sie eine Barriere dar, während sie für andere als Element des Biotopverbunds wirkt.

Die Knicks / Feldhecken sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Altstandorte innerhalb des Änderungsbereiches. Ferner sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt.

An das Plangebiet angrenzend befinden sich jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Gehölzstrukturen wie Knicks und Feldhecken. Südöstlich des Plangebiets finden sich Klärteiche. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche bei Kellinghusen“ liegt etwa 1,5 km nordwestlich der Vorhabenfläche.

Nördlich des Plangebiets befinden sich der Windpark „Quarnstedt-Störkathen“ mit insgesamt 15 Anlagen in einem Abstand von mindestens 420 m.



Abbildung 6: Luftbild mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: Google Earth; © 2018 Google; © 2009 GeoBasis-DE/BKG; Image © 2019 DigitalGlobe; eigene Bearbeitung; o. Maßstab)

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich

Der Landschaftsplan der Gemeinde Quarnstedt aus dem Jahr 2000 verfügt über eine Karte, in der vorrangige Flächen für den Naturschutz, Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen für bauliche Nutzung, Erholung, Gewinnung von Bodenschätzen sowie für Einrichtungen zur Energiegewinnung dargestellt werden. Für den Änderungsbereich werden keine gesonderten Entwicklungen dargestellt.

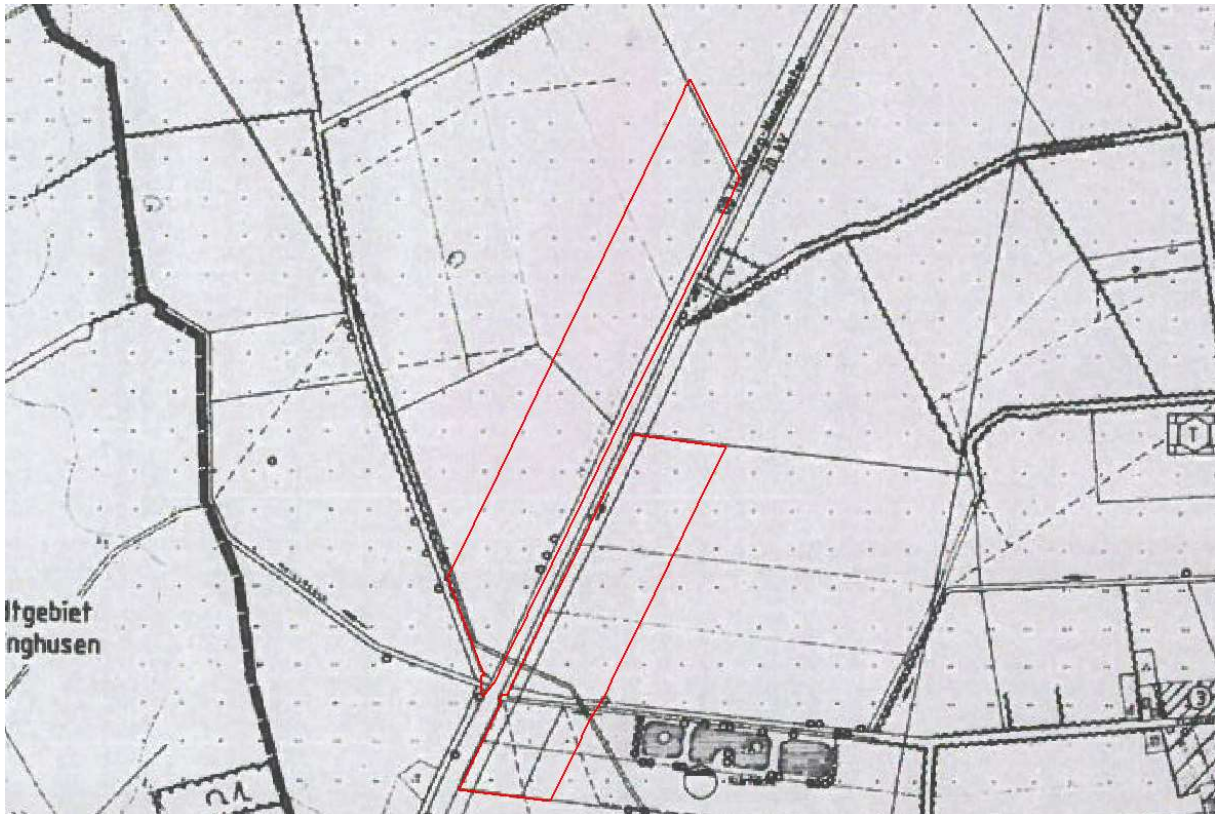


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Quarnstedt mit der Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); im Original Maßstab 1:5.000

5. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die Landschaftsplanänderung wird in der Karte „Planzeichnung“ (Original-Maßstab 1:5.000) dargestellt (siehe Anlage 1).

Die zu ändernden Flächen, für die im bisherigen Landschaftsplan keine gesonderten Entwicklungen dargestellt wurden, werden überwiegend in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert um die Errichtung einer Freiflächen-PVA zu ermöglichen. Randbereiche sind für die Entwicklung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um den durch die Errichtung der Freiflächen-PVA verursachten Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschafts-/Ortsbild auszugleichen.

Darüber hinaus liegen kleine Teilbereiche des gesetzlich geschützten Biotops „§ Knick / Feldhecke“ innerhalb der Landschaftsplan-Änderung. Die gesetzlich geschützten Biotopflächen werden nachrichtlich übernommen, sofern sie innerhalb des Geltungsbereiches oder außerhalb direkt angrenzend zum Geltungsbereich liegen.

Die dargestellten Flächen entsprechen dem Geltungsbereich des 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Stietz“.

Folgende Maßnahmen, welche der Minimierung bzw. Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, sollen in der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- Die unversiegelten Bereiche der Solaranlage werden von ihrer derzeitigen Nutzung als Acker in ein extensiv genutztes Grünland überführt.
- Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch eine Beschränkung des Sondergebiets auf intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch Schienenverkehr vorbelastete Flächen minimiert.
- Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild werden Gehölzpflanzungen zu weit einsichtigen Bereichen vorgenommen.
- Um optische Störungen des Landschafts- und Ortsbildes zu vermeiden, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen sowie zur Gestaltung von Einfriedungen getroffen.
- Um Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden, werden die Solarmodule meistens mit Niederschlag gereinigt. Reinigungsmittel werden nicht verwendet.
- Bestehende, höherwertige Strukturen (Graben und Knicks) werden erhalten.
- Zum Schutz von höherwertigen Strukturen (Graben und Knicks / Feldhecken) sollen Biotopschutzstreifen festgesetzt werden. Dabei wird der Anteil der zulässigen Versiegelung beschränkt. Die Anlage von Wegen soll nur in offenporiger Bauweise erfolgen.
- Die Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte sollen im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks / Feldhecken, Graben) nur mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig sein. Hierbei sind Start- und Zielgrube nur außerhalb des Biotopschutzstreifens und innerhalb der Baugrenzen des B-Plans zulässig. Die Bohrungen sind dabei nur möglichst in bewuchsfreien Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhängen zu legen.

Für eine detaillierte Auflistung der Auswirkungen des Sondergebiets auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter, sei auf den gemeinsamen Umweltbericht zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan verwiesen.

Gem. dem Erlass „Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UG) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen, V 531-5332.0 vom 19.09.2005“ erachtet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Erstellung eines gemeinsamen Umweltberichts für Landschafts- und Bauleitplanung für sinnvoll, falls die Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans gleichzeitig erfolgt. Im aktuellen Fall wurde ein Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 6 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Dieser ist somit auch für die Aufstellung des Landschaftsplans gültig.

Quarnstedt, den

.....
Bürgermeisterin